

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 86. Botschaft von Papst Franziskus zum 37. Weltjugendtag 2022-2023 202
- Art. 87. Botschaft „Urbi et Orbi“ von Papst Franziskus – Ostern 2023 206

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 88. Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023 209

### **Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs**

- Art. 89. Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 210
- Art. 90. Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 Mitarbeiterverordnung – MAVO 219
- Art. 91. Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 220
- Art. 92. Verbandsserrichtung Dekanat Ahaus-Vreden/Berichtigung Urkunde Bezirksregierung Münster 220

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 93. Hinweise zum Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023 221
- Art. 94. Ausbildung zum Ständigen Diakon 222
- Art. 95. Änderung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum-Münster (nrw-Teil) nach NKF 223
- Art. 96. Personalveränderungen 223
- Art. 97. Unsere Toten 226

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta**

- Art. 98. Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 – Inflationsprämie 227

## Akten Papst Franziskus

### Art. 86 **Botschaft von Papst Franziskus zum 37. Weltjugendtag 2022-2023**

„*Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg*“ (Lk 1,39)

Liebe junge Freunde,

das Thema des Weltjugendtages in Panama lautete: »*Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast*« (Lk 1,38). Nach diesem Ereignis machten wir uns auf den Weg zu einem neuen Ziel – Lissabon 2023 – und seither ließen wir in unseren Herzen die dringliche Einladung Gottes, aufzustehen, nachklingen. Im Jahr 2020 haben wir über das Wort Jesu nachgedacht: »*Junger Mensch, ich sage dir, steh auf!*« (vgl. Lk 7,14). Im vergangenen Jahr ließen wir uns von der Gestalt des Apostels Paulus inspirieren, zu dem der auferstandene Herr sagte: »*Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast*« (vgl. Apg 26,16). Die Etappe, die uns noch bis Lissabon bleibt, werden wir gemeinsam mit der Jungfrau aus Nazareth gehen, die unmittelbar nach der Verkündigung »*aufstand und sich eilig auf den Weg machte*« (vgl. Lk 1,39), um ihrer Cousine Elisabet zu helfen. Das gemeinsame Verb der drei Themen ist *aufstehen*, ein Ausdruck, der – es ist gut, sich daran zu erinnern – auch die Bedeutung von „*aufstehen*“ und „*zum Leben erwachen*“ annehmen kann.

In diesen so schwierigen Zeiten, in denen die Menschheit, die bereits durch das Trauma der Pandemie geplagt ist, auch vom Drama des Krieges gepeinigt wird, eröffnet Maria allen und besonders euch, die ihr jung seid wie sie, den Weg der Nähe und der Begegnung. Ich hoffe und glaube fest daran, dass die Erfahrung, die viele von euch im August nächsten Jahres in Lissabon machen werden, ein neuer Anfang für euch junge Leute und – mit euch – für die gesamte Menschheit sein wird.

#### *Maria stand auf*

Maria hätte sich nach der Verkündigung des Engels auf sich selbst konzentrieren können, auf die Sorgen und Ängste, die ihre neue Situation mit sich brachte. Sie jedoch vertraut ganz auf Gott und denkt vor allem an Elisabet. Sie steht auf und geht hinaus ins Sonnenlicht, wo es Leben und Bewegung gibt. Obwohl die unerwartete Botschaft des Engels ein „*Erdbeben*“ für ihre Pläne bedeutet, lässt sich die junge Frau nicht lähmen, denn in ihr ist Jesus, die Kraft der Auferstehung. In ihrem Inneren trägt sie bereits das geopferte und doch lebendige Lamm. Sie steht auf und setzt sich in Bewegung, denn sie ist sich sicher, dass Gottes Pläne das Beste für ihr Leben sind. Maria wird zum Tempel Gottes, zum Bild der Kirche, die unterwegs ist, der Kirche, die hinausgeht und dient, der Kirche, die die Frohe Botschaft bringt!

Die Gegenwart des auferstandenen Christus im eigenen Leben zu erfahren, ihm, dem Lebendigen zu begegnen, ist die größte geistliche Freude, eine Explosion des Lichts, die niemanden „*unbewegt*“ bleiben lässt. Sie setzt einen sofort in Bewegung und treibt dazu an, anderen diese Nachricht weiterzugeben und die Freude dieser Begegnung zu bezeugen. Es ist das, was die ersten Jüngerinnen und Jünger in den Tagen nach der Auferstehung zur Eile antreibt: »*Sogleich verließen sie [die Frauen] das Grab voll Furcht und großer Freude und sie eilten zu seinen Jüngern, um ihnen die Botschaft zu verkünden*« (Mt 28,8).

In den Auferstehungserzählungen werden oft zwei Verben verwendet: *auferwecken* und *aufstehen*. Mit ihnen fordert der Herr uns auf, ins Licht hinauszugehen, uns von ihm führen zu lassen und die Schwelle all unserer verschlossenen Türen zu überschreiten. »*Dies ist ein bedeutsames Bild für die Kirche. Auch wir als Jünger des Herrn und als christliche Gemeinschaft sind aufgerufen, uns unverzüglich zu erheben, um in die Dynamik der Auferstehung einzutreten und uns vom Herrn auf die Wege führen zu lassen, die er uns zeigen will*« (*Predigt zum Hochfest der Heiligen Apostel*

*Petrus und Paulus, 29. Juni 2022).*

Die Mutter des Herrn ist ein Vorbild für dynamische junge Menschen, die nicht regungslos vor dem Spiegel ihr eigenes Bild betrachten oder in den sozialen Netzwerken „gefangen“ sind. Sie ist ihrem äußeren Umfeld ganz zugewandt. Sie ist die österliche Frau, die sich in einem stetigen Zustand des „Exodus“ befindet, des Herausgehens aus sich selbst zu dem großen Anderen, der Gott ist, und zu den anderen, ihren Brüdern und Schwestern, vor allem zu denen, die ihrer bedürfen, so wie ihre Cousine Elisabet.

*...und machte sich eilig auf den Weg*

Der heilige Ambrosius von Mailand schreibt in seinem Kommentar zum Lukasevangelium, dass sich Maria eilig auf den Weg ins Bergland machte, »weil sie sich über die Verheißung freute und mit dem Schwung der innigen Freude einen frommen Dienst verrichten wollte. Wohin anders als zur Höhe hätte sie auch jetzt, erfüllt von Gott, eilen sollen? Die Gnade des Heiligen Geistes kennt keine langsamen schwerfälligen Schritte«. Die Eile Marias ist also die des zuvorkommenden Dienens, der freudigen Verkündigung und der Bereitschaft, auf die Gnade des Heiligen Geistes sofort zu antworten.

Maria ließ sich von der Not ihrer älteren Cousine herausfordern. Sie wich nicht zurück, sie blieb nicht gleichgültig. Sie dachte mehr an die anderen als an sich selbst. Dies verlieh ihrem Leben Dynamik und Begeisterung. Jede und jeder von euch kann sich fragen: Wie reagiere ich auf die Bedürfnisse, die ich um mich herum wahrnehme? Überlege ich mir sofort einen „guten Grund“, um mich zurückzuziehen, oder interessiere ich mich dafür und stelle mich zur Verfügung? Natürlich könnt ihr nicht alle Probleme dieser Welt lösen. Aber vielleicht könnt ihr mit den Problemen derer beginnen, die euch am nächsten stehen, mit den Herausforderungen in eurem eigenen Umfeld. Zu Mutter Teresa sagte jemand einmal: „Was Sie tun, ist nur ein Tropfen im Ozean“. Und sie antwortete: „Aber wenn ich es nicht täte, hätte der Ozean einen Tropfen weniger“.

Angesichts einer konkreten und dringenden Not muss man schnell handeln. Wie viele Menschen auf der Welt warten auf den Besuch von jemandem, der sich um sie kümmert! Wie viele alte Menschen, Kranke, Gefangene und Flüchtlinge brauchen unseren mitfühlenden Blick, unseren Besuch, einen Bruder oder eine Schwester, die die Schranken der Gleichgültigkeit durchbrechen!

Welche „Eile“ treibt euch an, liebe jungen Freunde? Was versetzt euch in Bewegung und was hält euch vom Stillstand ab? Viele Menschen, die von der Pandemie, von Krieg, erzwungener Migration, Armut, Gewalt und Klimakatastrophen betroffen sind, stellen sich die Frage: Warum passiert mir das? Warum gerade ich? Warum jetzt? Und so lautet die zentrale Frage unserer Existenz: Für wen bin ich da? (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, Nr. 286).

Die Eile der jungen Frau aus Nazaret ist die Eile derer, die außergewöhnliche Gaben vom Herrn erhalten haben und die nicht anders können, als sie zu teilen und die große Gnade überfließen zu lassen, die sie erfahren haben. Es ist die Eile derer, die es verstehen, die Bedürfnisse der anderen über ihre eigenen zu stellen. Maria ist das Beispiel eines jungen Menschen, der keine Zeit damit vergeudet, die Aufmerksamkeit oder die Zustimmung anderer zu suchen – wie es geschieht, wenn wir uns von den „Likes“ in den *Social Media* abhängig machen –, sondern sich auf die Suche nach jener echten Verbindung begibt, die aus Begegnung, Austausch, Liebe und Dienst entsteht.

Seit der Verkündigung, als sie sich zum ersten Mal auf den Weg machte, um ihre Cousine zu besuchen, hört Maria nicht auf, über Räume und Zeiten hinweg ihre Kinder zu besuchen, die ihrer fürsorglichen Hilfe bedürfen. Unser Weg führt uns, *wenn Gott mit uns ist*, direkt zum Herzen eines jeden unserer Brüder und Schwestern. Wie viele Zeugnisse erhalten wir von Menschen, die von Maria, der Mutter Jesu, die auch unsere Mutter ist, „besucht“ wurden! An wie vielen entlegenen Orten der Erde hat Maria im Laufe der Jahrhunderte – durch Erscheinungen oder besondere

Gnaden – ihr Volk besucht! Es gibt kaum einen Ort auf dieser Erde, den sie nicht besucht hätte. Die Mutter Gottes ist inmitten ihres Volkes unterwegs, bewegt von fürsorglicher Zärtlichkeit, und nimmt sich seiner Ängste und Schicksalsschläge an. Und wo immer es ein Heiligtum, eine Kirche oder eine ihr geweihte Kapelle gibt, strömen ihre Kinder in großer Zahl herbei. Wie viele Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit es gibt! Wallfahrten, Feste, Bittgänge, Bildnisse in den Häusern und vieles mehr sind konkrete Beispiele für die lebendige Beziehung zwischen der Mutter des Herrn und ihrem Volk, die sich gegenseitig besuchen!

*Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen*

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen. Es gibt aber auch die un-gute Eile, wie zum Beispiel jene, die uns dazu bringt, oberflächlich zu leben, alles auf die leichte Schulter zu nehmen, ohne Engagement oder Aufmerksamkeit zu sein und uns nicht wirklich auf die Dinge einzulassen, die wir tun; wir leben, studieren, arbeiten oder treffen uns mit anderen in Eile, d.h. ohne mit dem Kopf, geschweige denn mit dem Herzen, bei der Sache zu sein. Das kann in zwischenmenschlichen Beziehungen passieren: in der Familie, wenn wir anderen nie wirklich zuhören und ihnen keine Zeit widmen; in Freundschaften, wenn wir von einem Freund erwarten, dass er uns unterhält und unsere Bedürfnisse befriedigt, wir ihm aber sofort ausweichen und zu einem anderen gehen, wenn wir sehen, dass er in einer Krise steckt und uns braucht; und sogar in partnerschaftlichen Beziehungen, zwischen Verlobten, haben nur wenige die Geduld, sich gegenseitig gründlich kennen und verstehen zu lernen. Diese Einstellung können wir auch in der Schule, bei der Arbeit und in anderen Bereichen des täglichen Lebens an den Tag legen. All diese Dinge, die in solcher Eile geschehen, werden schwerlich Früchte tragen. Es besteht die Gefahr, dass sie unfruchtbar bleiben. So lesen wir im Buch der Sprichwörter: »Die Pläne des Fleißigen bringen Gewinn, doch der hastige Mensch hat nur Mangel« (21,5).

Als Maria schließlich im Haus von Zacharias und Elisabet eintrifft, kommt es zu einer wunderbaren Begegnung! Elisabet hat ein wunderbares Eingreifen Gottes erlebt, der ihr in ihrem hohen Alter einen Sohn geschenkt hat. Sie hätte allen Grund, zuerst von sich selbst zu sprechen, aber sie ist nicht von sich selbst eingenommen, sondern nimmt ihre junge Cousine und die Frucht ihres Leibes mit offenen Armen auf. Sobald sie ihren Gruß hört, wird Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt. Diese Überraschungen und Einbrüche des Geistes geschehen, wenn wir wahre Gastfreundschaft gewähren, wenn wir den Gast und nicht uns selbst in den Mittelpunkt stellen. Das sehen wir auch in der Geschichte von Zachäus. Im Evangelium nach Lukas (19,5-6) lesen wir: »Als Jesus an die Stelle kam [wo Zachäus war], schaute er hinauf und sagte zu ihm: Zachäus, komm schnell herunter! Denn ich muss heute in deinem Haus bleiben. Da stieg er schnell herunter und nahm Jesus freudig bei sich auf«.

Vielen von uns ist es so ergangen, dass Jesus uns unerwartet begegnete: Zum ersten Mal erlebten wir in ihm eine Nähe, einen Respekt, ein absolutes Fehlen von Vorurteilen und Verurteilungen und einen Blick der Barmherzigkeit, wie wir ihn nie zuvor bei anderen gesehen hatten. Und nicht nur das: wir spürten auch, dass es Jesus nicht genügte, uns aus der Ferne zu sehen, sondern dass er bei uns sein und sein Leben mit uns teilen wollte. Die Freude über diese Erfahrung brachte uns dazu, ihn eilends aufzunehmen, bei ihm sein zu wollen und ihn immer besser kennenzulernen. Elisabet und Zacharias haben Maria und Jesus aufgenommen! Lasst uns von diesen beiden älteren Menschen lernen, was Gastfreundschaft bedeutet! Fragt eure Eltern und Großeltern und auch die älteren Mitglieder eurer Gemeinschaften und Gemeinden, was es für sie bedeutet, Gott und den Mitmenschen gegenüber gastfreundlich zu sein. Es wird euch guttun, auf die Erfahrungen derer zu hören, die euch vorausgegangen sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, es ist an der Zeit, dass es bald wieder zu konkreten Begegnungen kommt, zu einer wirklichen Aufnahme derer, die anders sind als wir, wie es bei der jungen Maria und der älteren Elisabet geschah. Nur so können wir Distanzen überwinden – zwi-

schen Generationen, zwischen sozialen Schichten, zwischen Ethnien, zwischen Gruppen und Klassen aller Art – und sogar Kriege. Junge Menschen sind immer die Hoffnung auf eine neue Einheit für die zersplitterte und geteilte Menschheit. Das gilt aber nur, wenn sie ein Gedächtnis haben, wenn sie den Dramen und Träumen der Älteren zuhören. »Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt« (*Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und älteren Menschen*). Es bedarf eines Bündnisses zwischen Jung und Alt, um die Lehren aus der Geschichte nicht zu vergessen und die Polarisierungen und Extremismen dieser Zeit zu überwinden.

Im Brief an die Epheser verkündet Paulus: »Jetzt aber seid ihr, die ihr einst in der Ferne wart, in Christus Jesus, nämlich durch sein Blut, in die Nähe gekommen. Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile und riss die trennende Wand der Feindschaft in seinem Fleisch nieder« (2,13-14). Jesus ist zu allen Zeiten die Antwort Gottes auf die Herausforderungen der Menschheit. Und diese Antwort trägt Maria in sich, als sie zu Elisabet geht. Marias größtes Geschenk an ihre ältere Verwandte ist es, ihr Jesus zu bringen. Sicherlich ist auch ihre konkrete Hilfe sehr wertvoll. Aber nichts hätte das Haus des Zacharias mit so großer Freude und Bedeutung erfüllen können wie die Gegenwart Jesu im Schoß der Jungfrau, die zum Tabernakel des lebendigen Gottes geworden war. In jenem Bergland hält Jesus durch seine bloße Anwesenheit, ohne ein Wort zu sagen, seine erste „Bergpredigt“: Still preist er die Kleinen und Demütigen selig, die sich der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen.

Meine Botschaft an euch junge Freunde, die große Botschaft, deren Trägerin die Kirche ist, ist Jesus! Ja, er selbst, seine unendliche Liebe zu jedem einzelnen von uns, sein Heil und das neue Leben, das er uns geschenkt hat. Und Maria ist das Vorbild dafür, wie wir dieses unermessliche Geschenk in unser Leben aufnehmen und es anderen mitteilen können, so dass wir unsererseits zu Trägerinnen und Trägern Christi werden, seiner barmherzigen Liebe, seines großherzigen Dienstes an der leidenden Menschheit.

### *Alle gemeinsam nach Lissabon!*

Maria war eine junge Frau – so wie viele von euch. Sie war eine von uns. Bischof Tonino Bello schrieb über sie: »Heilige Maria, [...] wir wissen sehr wohl, dass du dazu bestimmt warst, die hohe See zu befahren. Aber wenn wir dich zwingen, in Küstennähe zu fahren, dann nicht, weil wir dich auf das Niveau unserer eigenen kleinen Küstenschiffahrt reduzieren wollen. Wir tun es, damit, wenn wir dich so nah an den Ufern unserer Entmutigung sehen, auch uns bewusstwerden kann, dass wir wie du dazu berufen sind, uns auf die Ozeane der Freiheit zu wagen« (*Maria donna dei nostri giorni*, San Paolo, Cinisello Balsamo 2012, 12-13).

Von Portugal aus machten sich, wie ich in der ersten Botschaft dieser Trilogie in Erinnerung rief, im 15. und 16. Jahrhundert viele junge Menschen – darunter viele Missionarinnen und Missionare – auf den Weg in unbekannte Welten, auch um ihre Erfahrungen mit Jesus mit anderen Völkern und Nationen zu teilen (vgl. *Botschaft zum Weltjugendtag 2020*). Und diesem Land wollte Maria zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen besonderen Besuch abstatten, als sie von Fatima aus allen Generationen die mächtige und überwältigende Botschaft der Liebe Gottes verkündete, die zur Umkehr und zur wahren Freiheit aufruft. Ich erneuere meine herzliche Einladung an jeden einzelnen und jede einzelne von euch, an der großen interkontinentalen Pilgerreise junger Menschen teilzunehmen, die im August nächsten Jahres beim Weltjugendtag in Lissabon ihren Höhepunkt erreichen wird; und ich erinnere euch daran, dass wir am 20. November, dem Hochfest Christkönig, den Weltjugendtag in den Ortskirchen der ganzen Welt feiern werden. In dieser Hinsicht kann das jüngste Dokument des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben – *Pastorale Richtlinien für die Feier der Weltjugendtage in den Ortskirchen* – eine große Hilfe für alle sein, die in der Jugendpastoral tätig sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, ich träume davon, dass ihr beim Weltjugendtag wieder

die Freude der Begegnung mit Gott und mit euren Brüdern und Schwestern erlebt. Nach langen Zeiten des Abstandhaltens und der Isolation werden wir in Lissabon – mit Gottes Hilfe – gemeinsam die Freude der geschwisterlichen Umarmung zwischen den Völkern und den Generationen wiederentdecken, die Umarmung der Versöhnung und des Friedens, die Umarmung einer neuen missionarischen Geschwisterlichkeit! Möge der Heilige Geist in euren Herzen den Wunsch wecken, aufzustehen, und möge er in euch die Freude entfachen, gemeinsam – synodal – unterwegs zu sein und falsche Grenzen zu überwinden. Die Zeit zum Aufstehen ist jetzt! Lasst uns schnell aufstehen! Und lasst uns, wie Maria, Jesus in uns tragen, um ihn allen mitzuteilen! Geht in dieser wunderschönen Zeit eures Lebens weiter voran und weist nicht ab, was der Heilige Geist in euch vollbringen kann! Von Herzen segne ich eure Träume und eure Schritte.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 15. August 2022, dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel.

*Franciscus*

#### Art. 87 **Botschaft „Urbi et Orbi“ von Papst Franziskus – Ostern 2023**

Liebe Brüder und Schwestern, Christus ist auferstanden!

Heute verkünden wir, dass er, der Herr unseres Lebens, »die Auferstehung und das Leben« der Welt ist (vgl. *Joh* 11,25). Es ist Ostern, Pascha, was „Übergang“ bedeutet, denn in Jesus hat sich der entscheidende Übergang der Menschheit vollzogen: vom Tod zum Leben, von der Sünde zur Gnade, von der Angst zum Vertrauen, von der Verlassenheit zur Gemeinschaft. In ihm, dem Herrn über die Zeit und die Geschichte, möchte ich allen mit von Freude erfülltem Herzen sagen: Frohe Ostern!

Möge es für jeden von euch, liebe Brüder und Schwestern, besonders für die Kranken und die Armen, für die älteren Menschen und für diejenigen, die durch Zeiten der Prüfung und der Mühsal gehen, ein Übergang von der Bedrängnis zum Trost sein. Wir sind nicht allein: Jesus, der Lebendige, ist für immer bei uns. Die Kirche und die Welt sollen sich freuen, denn heute werden unsere Hoffnungen nicht mehr an der Mauer des Todes zerschmettert, sondern der Herr hat uns eine Brücke zum Leben geöffnet. Ja, Brüder und Schwestern, an Ostern hat sich das Schicksal der Welt verändert, und am heutigen Tag, der noch dazu auf das wahrscheinlichste Datum der Auferstehung Christi fällt, dürfen wir uns darüber freuen, aus reiner Gnade den wichtigsten und schönsten Tag der Geschichte zu feiern.

Christus ist auferstanden, er ist wahrhaft auferstanden, so rufen die Menschen in den Kirchen des Ostens: *Christòs anesti!* Dieses *wahrhaft* sagt uns, dass die Hoffnung keine Illusion ist, sondern Wahrheit! Und dass der Weg der Menschheit von Ostern an, von der Hoffnung geprägt, an Fahrt aufnimmt. Die ersten Zeugen der Auferstehung zeigen uns dies durch ihr Beispiel. Die Evangelien berichten von der guten Eile, mit der die Frauen am Ostertag »zu seinen Jüngern eilten, um ihnen die Botschaft zu verkünden« (vgl. *Mt* 28,8). Und nachdem Maria von Magdala »schnell zu Simon Petrus« gelaufen war (*Joh* 20,2), „liefen“ Johannes und Petrus „beide zusammen“ (vgl. *V.* 4), um zu dem Ort zu gelangen, an dem Jesus begraben worden war. Und dann brachen die beiden Jünger am Osterabend „noch in der selben Stunde“ auf (*Lk* 24,33), nachdem sie dem Auferstandenen auf dem Weg nach Emmaus begegnet waren, und eilten, angetrieben von der unbändigen Osterfreude, die in ihren Herzen brannte (vgl. *V.* 32), in der Dunkelheit mehrere Kilometer bergauf. Es ist dieselbe Freude, aus der heraus Petrus am Ufer des Sees Gennesaret beim Anblick des auferstandenen Jesus nicht mit den anderen im Boot bleiben konnte, sondern sofort ins Wasser sprang, um ihm schnell entgegen zu schwimmen (vgl. *Joh* 21,7). An Ostern also beschleunigt sich der Gang und wird zu einem Lauf, denn die Menschheit sieht das Ziel ihrer Reise, den Sinn ihrer

Bestimmung, Jesus Christus, und ist aufgerufen, ihm, der Hoffnung der Welt, entgegenzueilen.

Eilen auch wir, um auf dem Weg des gegenseitigen Vertrauens zu wachsen: Vertrauen zwischen den Personen, zwischen den Völkern und den Nationen. Lassen wir uns durch die frohe Botschaft von Ostern überraschen, von dem Licht, das die Dunkelheit und die Finsternis erhellt, in die die Welt allzu oft gehüllt ist.

Beeilen wir uns, Konflikte und Spaltungen zu überwinden und unsere Herzen für diejenigen zu öffnen, die am meisten in Not sind. Beeilen wir uns, Wege des Friedens und der Geschwisterlichkeit zu beschreiten. Freuen wir uns über die konkreten Zeichen der Hoffnung, die uns aus so vielen Ländern erreichen, angefangen bei jenen, die denen, die vor Krieg und Armut fliehen, Hilfe und Aufnahme gewähren.

Auf dem Weg gibt es jedoch noch viele Stolpersteine, die unser Hineilen zum Auferstandenen mühsam und anstrengend machen. An ihn richten wir unsere Bitte: Hilf uns, Dir entgegenzulaufen! Hilf uns, unsere Herzen zu öffnen!

Hilf dem geliebten ukrainischen Volk auf dem Weg zum Frieden, und ergieße dein österliches Licht über das russische Volk. Tröste die Verwundeten und diejenigen, die durch den Krieg geliebte Angehörige verloren haben, und lass die Gefangenen sicher zu ihren Familien zurückkehren. Öffne die Herzen der gesamten internationalen Gemeinschaft, damit sie sich für die Beendigung dieses Krieges und aller Konflikte einsetzt, welche die Welt mit Blut beflecken, angefangen von Syrien, das noch auf den Frieden wartet. Stehe denen bei, die von dem schweren Erdbeben in der Türkei und in Syrien betroffen sind. Beten wir für alle, die Angehörige und Freunde verloren haben und obdachlos geworden sind: Mögen sie Trost von Gott und Hilfe von der Familie der Nationen erhalten.

An diesem Tag vertrauen wir dir, Herr, die Stadt Jerusalem an, die erste Zeugin deiner Auferstehung. Ich bin sehr besorgt aufgrund der Angriffe in den vergangenen Tagen, welche das ersehnte Klima des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts bedrohen, das notwendig ist, damit der Dialog zwischen Israelis und Palästinensern wiederaufgenommen werden kann, so dass in der Heiligen Stadt und in der ganzen Region Frieden herrsche.

Hilf, Herr, dem Libanon, der noch auf der Suche nach Stabilität und Einheit ist, dass er die Spaltungen überwinde und dass alle Bürger zum Wohl des Landes zusammenarbeiten.

Vergiss das geschätzte tunesische Volk nicht, vor allem die jungen Menschen und diejenigen, die unter sozialen und wirtschaftlichen Problemen leiden, auf dass sie die Hoffnung nicht verlieren und gemeinsam am Aufbau einer Zukunft in Frieden und Geschwisterlichkeit arbeiten.

Sieh auf Haiti, das seit mehreren Jahren unter einer schweren sozio-politischen und humanitären Krise leidet, und unterstütze die Bemühungen der politischen Akteure und der internationalen Gemeinschaft, bei ihrer Suche nach einer dauerhaften Lösung für die zahlreichen Probleme, unter denen diese so sehr geplagte Bevölkerung leidet.

Konsolidiere die begonnenen Friedens- und Versöhnungsprozesse in Äthiopien und im Südsudan, und lasse die Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo ein Ende nehmen.

Steh, Herr, den christlichen Gemeinschaften bei, die Ostern heute unter besonderen Umständen feiern, wie in Nicaragua und Eritrea, und gedenke all derer, die daran gehindert werden, ihren Glauben frei und öffentlich zu bekennen. Schenke den Opfern des internationalen Terrorismus Trost, besonders in Burkina Faso, Mali, Mosambik und Nigeria.

Hilf Myanmar, Wege des Friedens zu beschreiten, und erleuchte die Herzen der Verantwortlichen, damit die gepeinigten Rohingya Gerechtigkeit erfahren.

Tröste die Flüchtlinge, die Deportierten, die politischen Gefangenen und die Migranten, beson-

ders die Schwächsten, sowie alle, die unter Hunger, Armut und den unheilvollen Auswirkungen von Drogen- und Menschenhandel sowie jedweder Form der Sklaverei leiden. Erleuchte, Herr, die Regierenden der Nationen, auf dass kein Mann und keine Frau Diskriminierung erleidet und ihre Würde nicht mit Füßen getreten wird; auf dass bei voller Achtung der Menschenrechte und der Demokratie diese sozialen Wunden geheilt werden, immer nur das Gemeinwohl der Bürger gesucht wird und die Sicherheit und die notwendigen Bedingungen für den Dialog und das friedliche Zusammenleben gewährleistet werden.

Brüder, Schwestern, lasst uns erneut Geschmack an unserem Weg finden, lasst uns den Herzschlag der Hoffnung beschleunigen, lasst uns die Schönheit des Himmels vorauskosten! Schöpfen wir heute die Kraft, im Guten voranzuschreiten, auf das wahre Gut hin, das nicht enttäuscht. Und wenn, wie ein Kirchenvater schrieb, »die größte Sünde darin besteht, nicht an die Kräfte der Auferstehung zu glauben« (Heiliger Isaak von Ninive, *Sermones ascetici*, I,5), dann lasst uns heute glauben: »Wir wissen, Christus ist wahrhaft auferstanden von den Toten« (*Sequenz*). Wir glauben an dich, Herr Jesus, wir glauben, dass mit dir die Hoffnung wiedergeboren wird und der Weg weitergeht. Herr des Lebens, ermutige uns auf unseren Wegen und sprich auch zu uns wie zu den Jüngern am Osterabend: »Friede sei mit euch!« (*Joh 20,19.21*).

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 88      **Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

### Art. 89 **Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

#### Präambel<sup>1</sup>

Die Kirchliche Bevollmächtigung als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Kirchliche Bevollmächtigung ist kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsbischof zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.<sup>2</sup>

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“<sup>3</sup> – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“<sup>4</sup> – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;

---

<sup>1</sup> Diese entspricht weitestgehend der in der „Musterordnung zur Erteilung der Missio canonica“ enthaltenen Präambel, die in der 243. Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23./24. Januar 2023 verabschiedet wurde.

<sup>2</sup> Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberaufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 18.

<sup>4</sup> Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes, Bonn 2016, 31.

3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“<sup>5</sup> – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifel und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie<sup>6</sup> und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für sein [bzw. ihr] Glaubensleben zu suchen“<sup>7</sup>. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen.

Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung<sup>8</sup> und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“<sup>9</sup>. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen einander nicht ausschließen“<sup>10</sup>. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.<sup>11</sup> Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfes-

---

<sup>5</sup>Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, 30.

<sup>6</sup>Vgl. can. 842 § 2

<sup>7</sup>Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4.

<sup>8</sup>Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

<sup>9</sup>Vgl. Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ des Zweiten Vatikanischen Konzils [1964], Nr. 11).

<sup>10</sup>Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule, 2.8.5.

<sup>11</sup>Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, Nr. 8.

sionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.<sup>12</sup>

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen will.<sup>13</sup>
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben.“<sup>14</sup>

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.<sup>15</sup> Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein

---

<sup>12</sup>Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, 33. Evangelischer und katholischer Religionsunterricht sind unabhängig von der Organisationsform im ökumenischen Geist zu erteilen, so Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn – Hannover 1998.

<sup>13</sup>Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule, 2.5.1.

<sup>14</sup>Pastoralkonstitution, Die Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 4.

<sup>15</sup>Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, 34.

„Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“<sup>16</sup>

Dieses Zeugnis soll zu einer lebendigen Kirche beitragen, die positiv ausstrahlt und für Menschen in einer pluralen Gesellschaft einladend ist.

Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind „Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten“.<sup>17</sup>

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts durch den Bischof von Münster stellt hierzu eine Ermutigung und vor allem eine Vertrauenserklärung dar, die mit der Zusage verbunden ist, die Religionslehrkräfte umfänglich zu begleiten und zu unterstützen.

Im Sinne dieser Präambel wird für das Bistum Münster zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen. Diese orientiert sich an der Musterordnung zur Erteilung der *Missio canonica*, die in der 243. Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23./24. Januar 2023 verabschiedet wurde.

---

<sup>16</sup>Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“ (1975), in: *Texte zu Katechese und Religionsunterricht, Arbeitshilfen 66*, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, 7-77, 34.

<sup>17</sup>Vgl. Art 7 Abs. 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes: „Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung von Abtreibung oder Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.“

## Missio-Ordnung für das Bistum Münster

### I. Abschnitt – Voraussetzungen für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung

#### § 1 Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

1. Eine Kirchliche Bevollmächtigung durch den Bischof ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich des Bistums Münster.
2. Bei einer Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:
  - Missio canonica (§ 2)
  - Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 3)
  - Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 4).
3. Die Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Die Anträge sind auf Formblättern beim Bischöflichen Generalvikariat Münster, Abteilung Religionspädagogik, einzureichen. Diese hält auf ihrer Homepage ausführliche Hinweise und Formulare bereit.
4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören:
  - die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate sein darf;
  - eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.“
5. Beim Wechsel des Dienorts in das Bistum Münster wird die Kirchliche Bevollmächtigung eines anderen Bistums anerkannt und neu ausgestellt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag, der über die Homepage der Abteilung Religionspädagogik downloadbar ist, sowie eine beglaubigte Kopie der bisherigen Urkunde vorzulegen.

#### § 2 Missio canonica

1. Eine Missio canonica ist die unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts.
2. Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:
  - erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas),
  - erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn (Staatsprüfung)
  - jeweils nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie.
3. Zusätzlich ist ein Gespräch zwischen einer hauptamtlich im pastoralen Dienst stehenden Person und dem bzw. der Antragsstellenden zu führen. Dieses Gespräch ersetzt die vormalige Referenz. Dieses Gespräch soll einen dialogischen Austausch ermöglichen und auf Herausforderungen und Chancen eingehen, wie ein Zeugnis christlichen Lebens in kritischer Positionalität gegeben werden kann. Die Abteilung Religionspädagogik stellt über ihre Homepage einen

Leitfaden sowie eine Bescheinigungsvorlage für dieses Gespräch zur Verfügung. Die pastorale Mitarbeiterin bzw. der pastorale Mitarbeiter und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bescheinigen beide durch Unterschrift und Stempel der Pfarrgemeinde gegenüber der Abteilung Religionspädagogik, dass dieses Gespräch stattgefunden hat.

4. Für die Erteilung ist der Bischof von Münster zuständig, soweit der Dienort oder (sofern dieser noch nicht bekannt ist) der Ort des ausbildenden Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung im Bereich des Bistums Münster liegt.

### § 3 Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis (für den Vorbereitungsdienst)

1. Eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt befristet bis zu dessen Ende. Sie ist als notwendige staatliche Einstellungsvoraussetzung von allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu beantragen, die während des Vorbereitungsdienstes im Fach Katholische Religionslehre ausgebildet werden.
2. Eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erfordert als fachliche Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas), nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie.
3. Zusätzlich zu den unter § 1.4 genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Absolvierung der verbindlichen Elemente des Mentorats nachzuweisen (vgl. § 6).
4. Der Bischof von Münster ist zuständig für die Erteilung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster liegt.
5. Abweichend von § 1.5 ist eine von einem anderen nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistum erteilte vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst im Bistum Münster uneingeschränkt gültig.

### § 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

1. Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte erteilt werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach Katholische Religionslehre verfügen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
2. Neben den unter § 1.4 und § 2.2 genannten Voraussetzungen sind in der Regel folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - unbefristete Anstellung an einer Schule;
  - von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas;
  - Bereitschaft zu religionspädagogischer Fort- und Weiterbildung.
3. Eine erstmalige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt.
4. Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht sollte die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach Katholische Religionslehre erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung und des Instituts für Lehrerfortbildung. Anschließend wird auf Antrag eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.
5. Lehramtsstudierenden im Fach Katholische Religionslehre in der Masterphase kann im Einzelfall eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

6. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf mit einem Hochschulabschluss in katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung, können eine zunächst befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen; nach dem nachgewiesenen, erfolgreichen Abschluss der Einstiegsphase kann eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
7. Absolventen des Würzburger Fernkurses erhalten auf Antrag eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die religionspädagogische Praxisphase; nach deren erfolgreichem Abschluss und Vorlage einer staatlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts kann eine *Missio canonica* beantragt werden.
8. Zur katholischen Kirche konvertierten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann nach Abschluss eines Zertifikatskurses für das Fach Katholische Religionslehre eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

#### § 5 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (im Rahmen der Berufseinführung) im Dienst des Bistums Münster wird die *Missio canonica* nach der abgeschlossenen religionspädagogischen Ausbildung und dem Erhalt der staatlichen Lehrerlaubnis erteilt.
2. Priester des Bistums Münster erhalten die *Missio canonica* von Amts wegen, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sie absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung eine unterrichtspraktische Einführung in die Religionspädagogik. Für Weltpriester anderer Bistümer und Ordenspriester gelten die Regelungen ihres eigenen Inkardinationsverbandes. Im Zweifelsfall entscheidet der Bischof über die Erteilung einer *Missio canonica*.
3. Ständigen Diakonen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine Kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
4. Laisierten Priestern und Diakonen kann nach Maßgabe des römischen Laisierungsreskripts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs eine Kirchliche Bevollmächtigung erneut erteilt werden.

#### § 6 Mentorat

1. Im Bistum Münster ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet.
2. Das Mentorat hält auch die verbindlichen Elemente zur Erlangung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst vor. Diese sind Voraussetzung für die Erteilung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3.3) und auf der Homepage des Mentorates einsehbar. Eine Mitarbeitende bzw. ein Mitarbeitender des Mentorats bescheinigt gegenüber der Abteilung Religionspädagogik die erfolgreiche Absolvierung und händigt das Antragsformular für die Beantragung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst aus.

#### § 7 Rückgabe der Kirchlichen Bevollmächtigung

1. Die Religionslehrkräfte können jederzeit ohne Angabe von Gründen dem Bischof die *Missio canonica* bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückgeben. Die zurückgegebene *Missio canonica* bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.
2. Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nicht mehr er-

füllt, hat die Missio canonica bzw. die (vorläufige) Kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückzugeben.

3. In beiden Fällen dürfen die Betroffenen keinen katholischen Religionsunterricht im Bistum Münster mehr erteilen.
4. Die zuständigen staatlichen Stellen werden über die Rückgabe der Missio canonica in Kenntnis gesetzt.

## II. Abschnitt – Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica bzw. der (vorläufigen) Kirchlichen Unterrichtserlaubnis

### § 8 Die Missio-Kommission

1. Sollten Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der Missio canonica bzw. der (vorläufigen) Kirchlichen Unterrichtserlaubnis oder Gründe für einen Entzug derselben bestehen oder vorgebracht werden, richtet der Bischof anlassbezogen oder auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien eine Missio-Kommission ein.
2. Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
3. Der Missio-Kommission gehören an:
  - a. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat; diese bzw. dieser hat den Vorsitz der Missio-Kommission inne.
  - b. Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent für die Kirchliche Bevollmächtigung in der Abteilung Religionspädagogik; diese bzw. dieser führt auch die Geschäfte der Missio-Kommission.
  - c. Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent der Abteilung Religionspädagogik für die betreffende Schulform
  - d. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat
  - e. Eine theologische Hochschullehrerin bzw. ein theologischer Hochschullehrer einer Universität im Bereich des Bistums Münster
4. Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Im Dringlichkeitsfall kann ein Umlaufverfahren initiiert werden. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden.
5. Zur Erörterung der Sachverhalte können weitere Zeugen sowie sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
6. Die Missio-Kommission tagt nicht öffentlich.
7. Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von der bzw. dem Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der unmittelbar aber spätestens drei Tage nach Eröffnung des Verfahrens schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Kommission in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Missio-Kommission bzw. die geschäftsführende Referentin bzw. der geschäftsführende Referent. Das Mitglied bzw. die Mitglieder, gegen das bzw. die sich der Ablehnungsantrag richtet, ist bzw. sind nicht an der Entscheidung beteiligt. Die Entscheidung

ist vorbehaltlich der Einrichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechtbar.

### § 9 Verfahrensschritte

1. Der bzw. die Vorsitzende der Missio-Kommission beruft im Auftrag des Bischofs die Mitglieder der Missio-Kommission und eröffnet das Verfahren zur Prüfung des Sachverhaltes.
2. Die Einrichtung der Missio-Kommission wird der betroffenen Person mit namentlichem Hinweis auf die Mitglieder der Kommission angezeigt. Die bzw. der Betroffene wird über die Bedenken, die Kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen oder die der Prüfung unterzogenen Gründe für einen möglichen Entzug schriftlich informiert. Der bzw. die Betroffene hat mit einer Frist von vierzehn Tagen die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
3. Die Missio-Kommission berät und beschließt in einfacher Mehrheit die möglicherweise notwendigen weiteren Verfahrensschritte, den eventuellen Einbezug weiterer Zeugen oder sachkundiger Dritter sowie gegebenenfalls die Hinzuziehung weiterer Urkunden und Akten zur Erörterung des Sachverhalts.  
Je nach Beschluss der Missio-Kommission erfolgt dies in schriftlicher oder mündlicher Form.
4. Die bzw. der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
5. Der bzw. die Betroffene kann auf die Weiterverfolgung seines bzw. ihres Antrags auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verzichten bzw. die bereits erteilte Kirchliche Bevollmächtigung zurückgeben.
6. Die Missio-Kommission gibt nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof eine Empfehlung für dessen Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
7. Die Entscheidung des Bischofs wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich und begründet und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
8. Innerhalb von zehn Tagen kann die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung des Bischofs in schriftlicher Form beantragt werden. In diesem Fall tritt die Missio-Kommission erneut zusammen, um den Sachverhalt erneut einer Prüfung zu unterziehen und dem Bischof eine weitere Empfehlung zu unterbreiten.  
Die Entscheidung des Bischofs wird dann wiederum schriftlich der bzw. dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben.
9. Nach der Entscheidung des Bischofs kann der bzw. die Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen über den Bischof Beschwerde bei der päpstlichen Gerichtsbarkeit in Rom einlegen (can. 1737 § 1; vgl. insgesamt can. 1732 – 1739 CIC).
10. Wird einer Lehrkraft die Kirchliche Bevollmächtigung entzogen, verliert sie die Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im staatlichen Schuldienst handelt, werden die entsprechenden Schulaufsichtsbehörden sowie ggf. die entsprechenden kirchlichen Stellen über den Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt.
11. Der Bischof kann sowohl aus schwerwiegenden als auch aus dringenden Gründen die Kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Diese vorläufige Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich angezeigt und ist vorbehaltlich der Einrichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechtbar.

### III. Abschnitt Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica vom 1. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Nr. 5, Art. 69) sowie der als Verwaltungsvorschrift vorliegenden Ordnung für die Rückgabe, den Entzug und die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht vom 1. April 2018 außer Kraft gesetzt.

Münster, den 01.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 310

#### Art. 90 **Änderung der Sonderbestimmungen zu § 25 Mitarbeiterverordnung – MAVO**

Die Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster (Kirchliches Amtsblatt Münster Nr. 1 2021, Art. 14), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Dem Vorstand der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für die Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wird durch das Bischöflich Münstersche Officialat ein Freistellungskontingent von 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten nach AVO/AVR gewährt. Für die Regionale Arbeitsgemeinschaft ist im Landescaritasverband eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einer Verwaltungskraft mit einem Stundenumfang von 10 Wochenstunden, besetzt ist.“

2. In § 11 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen und ersetzt durch folgende Formulierung: „Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern/innen, die den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Absatz 1 MAVO angehören sollen.“

3. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„Die Mitgliederversammlung wählt eine Geistliche Leitung auf Vorschlag des Vorstandes der DiAG-MAV in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.“

5. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „165“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 7 werden Satz 4 und 5 gestrichen.

7. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Münster, den 15.04.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 91 **Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 7, Artikel 79), zuletzt geändert am 07.04.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Nr.6, Artikel 80), wird mit Wirkung vom 01.07.2023 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 01.07.2023

12,98 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Münster, 29.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 612

Art. 92 **Verbandserrichtung Dekanat Ahaus-Vreden/Berichtigung Urkunde Bezirksregierung Münster**

Die im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2023, Nr. 1, Art. 5 veröffentlichte Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 08.12.2022, dortiges AZ: -48.03.01.02-, zur Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden wird wie folgt berichtigt:

U R K U N D E

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 28.11.2022 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden mit Wirkung zum 1. Januar 2023, wird gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.1.1997 staatlich genehmigt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 2. März 2023

Der Regierungspräsident

Andreas Bothe

AZ: 110

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 93 **Hinweise zum Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023**

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in

Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Art. 94

### **Ausbildung zum Ständigen Diakon**

Voraussichtlich im Januar 2025 soll wieder ein Diakonatsbewerberkreis im Bistum Münster eingerichtet werden, in dem während einer vierjährigen, berufsbegleitenden Ausbildung eine Vorbereitung auf die Tätigkeit als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) erfolgt.

Nach der im vergangenen Jahr geänderten Ausbildungsordnung (Kirchliches Amtsblatt 2022, Nr. 10 Art. 129) ist mit Blick auf die theologischen Anforderungen vor Aufnahme in den Diakonatsbewerberkreis von Bewerbern ohne theologische Qualifikation der Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg zu studieren. Um dem sozial-diakonischen Schwerpunkt des Diakonats gerecht zu werden, wird von Bewerbern, die weder hauptberuflich noch freiwillig engagiert in einem sozial-caritativen Feld tätig sind, ein sozial-caritatives Praktikum erwartet.

Interessenten für die Diakonenausbildung und eine Tätigkeit als Ständiger Diakon im Bistum Münster können sich gerne wenden an:

Diakon Joachim König, Bischöflicher Beauftragter und Ausbildungsleiter für den Ständigen Diakon im Bistum Münster – Institut für Diakonot und pastorale Dienste, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster, E-Mail: [koenig@bistum-muenster.de](mailto:koenig@bistum-muenster.de), Tel. 0251 / 49515603.

AZ: IDP

Art. 95 **Änderung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) nach NKf**

Die Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) nach NKf (in der Fassung vom 04. Juni 2018, zuletzt geändert am 01. Juni 2021) wird wie folgt geändert:

Streiche:

§ 13 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kirchensteuerrates; im Übrigen sind sie dem Kirchensteuerrat zur Kenntnis zu bringen. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

Setze:

§ 13 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kirchensteuerrates; im Übrigen sind sie dem Kirchensteuerrat ab einem Wert von 5.000 € im Einzelfall zur Kenntnis zu bringen. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Mai 2023 in Kraft.

Münster, 07.03.2023

Dr. Klaus Winterkamp  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 624

Art. 96 **Personalveränderungen**

**A b e l**, Klaus, Diakon (mit Zivilberuf) wurde mit Wirkung vom 26. März 2023 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. beauftragt.

**B a u m b a c h** MSF, P. Michael, wurde zum 2. April 2023 zum Rektor der Kapelle im Provinzhaus der Vorsehungsschwestern in Münster ernannt.

**B u d e**, Matthias, Pastoralreferent, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferent in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. übertragen.

**B r e i t k o p f**, Daniel, Pastoralreferent, wurde zum 1. April 2023 die Stelle als Pastoralreferent (75 %) in den Christophorus-Kliniken GmbH (Standort Nottuln), St. Gerburgis-Hospital und im Altenheim St. Elisabeth-Stift und die Stelle als Pastoralreferent (25 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln übertragen.

**C h r o s t**, Elke, Pastoralreferentin, wurde zum 1. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (51, 28%) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Dülmen übertragen.

**E n g e l k e**, Ina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2023 befristet bis zum 31. März 2028 (KAVO §14e) die Stelle als Pastoralreferentin (75%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick übertragen.

F e h l k e r, Ruth, Pastoralreferentin, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. und die Stelle als Geistliche Leiterin (50%) der KFD im Diözesanverband Münster, befristet auf 4 Jahre, übertragen.

F i c h e r a L a u d a n o, David, Pastoralreferent, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferent in den Kath. Kirchengemeinden in Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. übertragen.

H a g e m a n n, Jörg, wurde zum 26. März 2023 befristet bis zum 25. März 2029 zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Coesfeld ernannt, zugleich sind ihm die Pfarrstellen Coesfeld St. Lamberti, Anna Katharina und Coesfeld-Lette St. Johannes übertragen worden. Die Pfarreinführung fand am 26. März 2023 statt. Bis einschließlich 25. März 2023 war er als Stadtdechant im Stadtdekanat Münster tätig und wurde zu diesem Datum von der Pfarrstelle Münster St. Nikolaus sowie von seinen Aufgaben als rector ecclesiae der Clemenskirche in Münster entpflichtet.

H a m m a n s, Johannes, Pfarrer, wurde zum 25. März 2023 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Coesfeld Anna Katharina entpflichtet. Herr Pfarrer Hammans wurde zum 26. März 2023 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Coesfeld St. Lamberti, Anna Katharina und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. ernannt.

H a v e r s, Peter, Pastoralreferent, reduziert auf eigenen Wunsch seinen Beschäftigungsumfang für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 30. April 2024 auf 50% einer Vollbeschäftigung. Er bleibt unverändert eingesetzt als Begleiter der Lehramtsstudierenden der katholischen Theologie der Universität Vechta im Mentorat. Aus der Funktion des Hochschuleseorgers scheidet er aus. Herr Pastoralreferent Havers bleibt als Leiter der „Kirche am Campus“ für das dort eingesetzte Personal zuständig.

H e i m b a c h, Irmgard, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2023 befristet bis 31. März 2028 (KAVO §14e) die Stelle als JVA-Seelsorgerin (50 %) in der Justizvollzugsanstalt Kleve und die Stelle als Mitarbeiterin (20, 51 %) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung übertragen.

J o o s t e n, Sandra, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2023 befristet bis 31. März 2028 (KAVO §14e) die Stelle als Pastoralreferentin (64, 10%) in der Kath. Kirchengemeinde Maria Frieden in Hamminkeln übertragen.

K l e i n, Marco, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 7. Mai 2023 von seiner Pfarrstelle St. Ambrosius in Ostbevern entpflichtet.

K ö s t e r, Prof. Dr. Norbert, wurde mit Ablauf des 1. April 2023 von seiner Aufgabe als Rektor der Kapelle im Provinzhaus der Vorsehungsschwestern in Münster entpflichtet.

K o l m, Dr. Melanie, Pastoralreferentin, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Schulseelsorgerin (76,92%) im St. Pius Gymnasium in Coesfeld in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. sowie die Stelle als Supervisorin (23,08%) übertragen.

K r a m p e, Bernhard, Diakon (mit Zivilberuf), wurde mit Wirkung vom 26. März 2023 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. beauftragt.

L i e h r, Ulrich, Pfarrer, wurde die dauerhafte Verwaltung der Pfarrstelle Lippetal (Herzfeld) St. Ida zum 30. April 2023 übertragen.

L ö h r i n g, Katharina, Pastoralreferentin, wurde zum 17. April 2023 befristet bis 16. Juli 2023 (i. R. Elternzeit) weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens in Hiltrup-Amelsbüren übertragen.

L ö h r i n g, Thorsten, Pastoralreferent, wurde zum 17. April 2023 die Stelle als Leiter der Jugendkirche Münster und als Leiter des Café Lenz und als Schulseelsorger in der Hildegardisschule in Münster übertragen. Insgesamt ist er mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % tätig.

L u e r w e g, Anna-Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (82,05%) in den Christophorus-Kliniken, Standort Coesfeld in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. übertragen.

M e i e r – H a m i d i, Frank, Pastoralreferent, wurde zum 1. April 2023 die Stelle als Pastoralreferent in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster übertragen.

M u s s i n g h o f f, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. übertragen.

N i e l e n, Theresa Charlotte, wurde zum 15. April 2023 befristet bis zum 31. Juli 2023 die Stelle als Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst in der Kath. Kirchengemeinde St. Sixtus Haltern am See übertragen.

N i e n h a u s, Walbert, Pastoralreferent, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. übertragen.

P l a g g e, Simone, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2023 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ochtrup übertragen.

P l o g, Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2023 befristet bis 30. September 2023 (KAVO §14e) die Stelle als Pastoralreferentin (51,28 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Anna Neuenkirchen übertragen.

P ö l l i n g, Stefan, Diakon (mit Zivilberuf), wurde mit Wirkung vom 26. März 2023 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. beauftragt.

S c h e r e r – R e n d e l s, Ursula, Pastoralreferentin, wurde zum 26. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (65%) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. übertragen.

S t ö t t e l d e r, Henrik, wurde zum 1. Mai 2023 befristet bis zum 30. Juni 2024 die Stelle als Mitarbeiter im Pastoralen Dienst in der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde und im Mentorat für Studierende der katholischen Religionslehre, in Münster übertragen.

S t r e u e r, Jürgen, Pfarrer, wurde zum 25. März 2023 von seiner Aufgabe als Seelsorger im UKM entpflichtet. Pfarrer Streuer übernimmt zum 26. März 2023 die vorübergehende Pfarrverwaltung der Pfarrstelle Münster St. Nikolaus.

T i m m e r m a n n, Mara, wurde zum 1. April 2023 befristet bis zum 31. Juli 2024 die Stelle einer Pastoralen Mitarbeiterin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme übertragen.

W i n s c h u h, Robert, Pfarrer, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2023 zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Herz-Jesu-Krankenhaus in Münster und zum Subsidiar in der Pfarrei Münster-Handorf St. Petronilla ernannt.

Z i m m e r m a n n, Klaus, Diakon (mit Zivilberuf), wurde mit Wirkung vom 26. März 2023 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Kath. Kirchengemeinden Coesfeld Anna Katharina, St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. beauftragt.

Emeritierung gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

**K o t a r a**, Daniel, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Kevelaer St. Antonius wurde zum 1. April 2023 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurde:

**L e h m b r o c k**, Josef, Pfarrer em., wurde zum 15. März 2023 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

**V a r g a**, Gheorghe-Damian, Pastor m. d. T Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. März 2023 entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 97

### Unsere Toten

**K o n n r y**, Anna, Pastoralreferentin i. R., geboren am 22. Mai 1938 in Metelen. Am 1. August 1970 trat sie ihren Dienst als Seelsorgehelferin in Marl-Sinsen Liebfrauen an, bevor sie zum 1. Februar 1971 nach Harsewinkel St. Paulus wechselte. Im November 1971 wurde sie beurlaubt, um anfänglich als Katechetin im Schuldienst und anschließend bis 1975 als Lehrkraft im Schuldienst des Landes NRW tätig zu sein. Zum 1. April 1979 kehrte sie in den Dienst des Bistums zurück und wurde zunächst als Pastoralassistentin und ab Oktober 1980 als Pastoralreferentin in Hertel-Disdelteln St. Josef eingesetzt. Dort war sie bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juni 1998 tätig. Pastoralreferentin i. R. Anna Konnry verstarb am 22. März 2023 im Alter von 84 Jahren.

**M ä h l e r**, Wilhelm, Pfarrer em., geboren am 2. Juni 1931 in Damme. Zum Priester geweiht am 21. Februar 1959 in Münster. Sein diamantenes Weihejubiläum konnte er am 21. Februar 2019 in Cloppenburg begehen. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretung in Lohne (Brockdorf) St. Maria Goretti, bevor er als Vikar nach Lastrup St. Petrus ging. Im Jahr 1962 wurde er zum Pfarrektor in Butjadingen (Burhave) Herz Mariä ernannt und im Jahr 1964 übernahm er zusätzlich die Aufgaben als Pfarrektor in Stollhamm. Die Ernennung zum Pfarrektor in Friesoythe (Thüle) St. Johannes Baptist erfolgte im Jahr 1966. Die Aufgaben als Vikar und Rektor in Molbergen St. Johannes Baptist übernahm er im Jahr 1971. Im Jahr 1974 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Quakenbrück (Hengelage) St. Paulus und im Jahr 1992 wechselte er als Pfarrer nach Warendorf (Einen) St. Bartholomäus. Mit seiner Emeritierung nahm er seinen Wohnsitz in Cloppenburg St. Andreas. Pfarrer Wilhelm Mähler verstarb am 7. April 2023 in Cloppenburg im Alter von 91 Jahren.

**R o l f e s**, Gregor, Pfarrer, geboren am 26. März 1962 in Lüdinghausen. Zum Priester geweiht am 3. Juni 1990 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Aushilfe in Beckum St. Marien, bevor er noch im selben Jahr zum Kaplan in Dülmen St. Joseph ernannt wurde. Im Jahr 1995 übernahm er zusätzlich die Pfarrverwaltung in Dülmen (Merfeld) St. Antonius. Der Wechsel als Kaplan nach Moers St. Josef erfolgte im Jahr 1997. Zum Pfarrer in Voerde St. Paulus und Voerde (Möllen) St. Barbara wurde er im Jahr 2001 ernannt. Von 2003 bis 2005 war er Pfarrer in Voerde St. Maria-Königin des Friedens. Im Jahr 2009 übernahm er die Aufgabe als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Bocholt St. Georg und zusätzlich die Pfarrverwaltung in Bocholt St. Norbert. 2011 wurde er zum Präses der Kolpingfamilie in Bocholt-Zentral ernannt. Im Jahr 2015 übernahm er die

Pfarrverwaltung in Bocholt St. Georg. Als Pastor mit dem Titel Pfarrer wechselte er im Jahr 2018 nach Wesel St. Nikolaus. Im Jahr 2021 erfolgte die Ernennung zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Maria Himmelfahrt. Im Jahr 2022 wurde er zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Andreas und Martinus ernannt. Pfarrer Gregor Rolfes verstarb am 31. März 2023 in Ahaus im Alter von 61 Jahren.

S c h r a d e r, Winfried, Pfarrer em., geboren am 9. April 1941 in Berleburg. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1968 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Lüdinghausen St. Felizitas eingesetzt, bevor er 1972 zum Kaplan in Straelen St. Peter und Paul ernannt wurde. Im Jahr 1977 wechselte er als Kaplan nach Kleve Christus König. 1980 erhielt er die Ernennung zum Pfarrer in Geldern (Kapellen) St. Georg sowie zum Rektoratsverwalter in Geldern (Aengenesch) Zur Schmerzensmutter. Zusätzlich übernahm er 1989 die Leitung des Pfarrverbandes Geldern. 1994 wurde ihm die Pfarrstelle Rheinberg St. Anna übertragen, bevor er im Jahr 2000 das Amt des Definitors für das Dekanat Xanten übernahm. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2006 zog es ihn nach Kevelaer (Winnekendonk), wo er die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützte. Pfarrer em. Winfried Schrader verstarb am 19. März 2023 in Kevelaer (Winnekendonk) im Alter von 81 Jahren.

AZ: 500

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

### **Art. 98      **Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 – Inflationsprämie****

Die Regionalkommission Nord beschließt:

#### **I.      Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt 1 Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

#### **II.      Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2023

gez.

Kerstin Bettels

Vorsitzende der Regionalkommission Nord

\* \* \*

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z.B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuführen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen an die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht zusatzversorgungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11 c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 08.12.2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstieges der Verbraucherpreise setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 19.04.2023

Bischöflich Münstersches Offizialat  
gez. + Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof







KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster